

Libertas praestantissimum (L.), Enz. Leos XIII. v. 20.6.1888 über das chr. Freiheitsverständnis (✓Freiheit) in Auseinandersetzung mit dem ✓Liberalismus als dominierender Denkströmung u. maßgebender polit. Kraft in der Gesellschaft. So harsch die Abgrenzungen im Grundsätzlichen ausfallen (die göttl. Vernunft, der zu gehorchen ist, im Ggs. z. menschl. Vernunft als oberstem Prinzip der Wahrheit; Gott als Schöpfer u. Gesetzgeber im Ggs. z. Volk als Wirkursache gesellschaftl. u. staatl. Einheit), so bemüht um Differenzierungen ist das Urteil über zentrale Elemente des Verfassungsstaats: Die sog. modernen Freiheiten (Freiheit des Kultes, der Rede u. Presse, der Lehre u. Forsch., des Gewissens) werden zwar letztlich als angemäßt, widersprüchlich u. sozial gefährlich erwiesen – aber alles unter der Voraussetzung, daß Freiheit als „Zügellosigkeit“ (licentia) genommen wird. Würden hingegen die Schranken des ✓Sittengesetzes anerkannt (Freiheit als Gebundenheit) – u. zwar nicht nur für die private Existenz, sondern auch für das gesellschaftl. Zusammenleben im Staat –, blieben immer noch reichlich Fragen, zu denen mündlich u. schriftlich Meinungen vorgetragen werden können. Eine allseitige, tendenziell totale Regelungskompetenz v. Politik u. Staat für das soz. Leben wird abgelehnt, aber gleichzeitig auch die Zuständigkeit der Kirche auf Angelegenheiten begrenzt, die die chr. Glaubens- u. Sittenlehre betreffen. Das Verhältnis v. ✓Kirche u. Staat wird als Zusammenwirken u. gegenseitiges Dienen bestimmt, nicht als Überordnung der einen Gewalt über die andere. Die Forderung nach Trennung beider wird ausdrücklich zurückgewiesen, insofern sie auf der Überzeugung beruhe, das staatl. Recht sei in keiner Weise auf die Gesetze des Glaubens u. der Sitte verpflichtet. Weitere Konsequenzen der Verschiedenheit der jeweiligen Aufgaben sind die Neutralität der Kirche gegenüber den Staatsformen (soweit diese an sich dem Wohl des Bürgers förderlich sind) u. die moral. Berechtigung des Bürgers, im Fall eines offenen Widerspruchs z. göttl. Willen der öff. Gewalt den Gehorsam zu verweigern. Schließlich wird auch das

Streben eines Volks nach Befreiung v. Fremdherrschaft u. nach Selbstbestimmung für legitim erklärt.

Hinsichtlich der Differenz zw. dieser grundsätzl. Bewertung u. den (durchaus noch als vorläufig angesehenen) real existierenden polit. Verhältnissen vertritt L. den Standpunkt, daß das staatl. Recht „das Übel dulden darf u. sogar soll“, wo immer es „um das Gemeinwohl u. nur um dieses geht“. Damit beschließt L. nicht nur die Phase der rein polemisch-apologet. Konfrontation mit den tragenden Ideen v. 1789 in einer im Vergleich zu früheren Dokumenten (/Syllabus) eher ruhigen Art u. mit vorsichtiger Offenheit, sondern nähert sich – ein Jahr vor der einhundertsten Wiederkehr des Beginns der Frz. Revolution (100 Jahre sind im kanon. Recht die maximale Frist, nach deren Ablauf nicht ausgeübte Rechtsansprüche erlöschen) – auch einer polit. Realität an, die sich nicht mehr durch Einforderung göttl. Rechte u. Vertrauen auf die Christlichkeit der Fürsten rückgängig machen ließ. Damit leitet L. sowohl hinsichtlich des Selbstverständnisses v. Kirche in Ges. u. Staat als auch hinsichtlich der Entwicklung der kirchl. Soziallehre eine entscheidende Wende ein.

Text: ASS 20 (1888) 593–613, lat. u. dt. in : A. Utz – B. v. Galen: Die kath. Sozialdoktrin in ihrer gesch. Entfaltung. Aachen 1976, Rand-n. II, 40–76.

Lit.: **P. Tischleder**: Die Staatslehre Leos XIII. Mönchengladbach 1925; **O. Schilling**: Die Ges.-Lehre Leos XIII. u. seiner Nachf. M 1951; **HKG** 6/2, 195–264; **H. Maier**: Die staatspolit. Rundschreiben Leos XIII.: Katholizismus u. Demokratie. Fr 1983, 67–73.

KONRAD HILPERT